10/SN-202/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

An das
Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: st7@bmvit.gv.at

Innsbruck, am 9. Dezember 2010
Sachbearbeiter: Mag. Daniela Ablinger
E-mail: d.ablinger@vvt.at
Gzl: 1082
Stellungnahme zur KflG Novelle.doc

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz – KflG) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2010, GZ BMVIT-244.017/0024-II/ST7/2010 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz – KflG) geändert wird, nimmt die Verkehrsverbund Tirol GmbH als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gemäß § 17 ÖPNRV-G wie folgt Stellung:

Zu Z.5 (§ 2 Abs. 4)
Nach dieser Bestimmung ist der Antragsteller verpflichtet, dem Antrag auf Erteilung einer Konzession für einen nicht-kommerziellen Verkehrsdienst nach § 23 Abs. 3 eine Kopie des Verkehrsdienstvertrages anzuschließen, da dieser maßgeblich für den Konzessionsinhalt sei. Die Übermittlung des Vertrages bei Antragstellung wird auf Grund des beträchtlichen Verwaltungsmehraufwandes als nicht notwendig erachtet. Das Übermitteln der für die Konzessionserteilung notwendigen Eckdaten der jeweiligen Verkehrsdienstverträge mittels standardisierten Verfahren durch die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft stellt eine effiziente Alternative zum Gesetzesvorschlag dar.

Zu Z. 11 (§ 7 Abs. 2)
Gemäß dieser Rechtsvorschrift hat die Aufsichtsbehörde zur Feststellung des Vorliegens des Ausschließungsgrundes gem. § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c alle relevanten Informationen bei den gemäß § 30a ÖPNRV-G 1999 benannten Stellen einzuholen. Es ist daher festzuhalten, dass es nicht möglich ist, die Stelle gemäß § 30a ÖPNRV-G bei jener Behörde anzusiedeln die gleichzeitig Aufsichtsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 neu ist. Vielmehr sollten alle relevanten Informationen an die Aufsichtsbehörde durch jene Einrichtung mit Berichtspflicht geschuldet werden, die auch die Verkehrsdienstverträge abschließt. Das ist in Tirol die Verkehrsverbund Tirol GmbH.

VERKEHRSVERBUND TIROL GESMBH
STERZINGER STRASSE 3
A-6020 INNSBRUCK
T.: 0043 / (0)512 / 57 58 58
F.: 0043 / (0)512 / 57 58 58 33

KUNDENCENTER:
T.: 0043 / (0)512 / 56 16 16
F.: 0043 / (0)512 / 56 16 16 22

www.vvt.at
info@vvt.at

BANKVERBINDUNG:
HYPO TIROL BANK AG
BIC: HYPTAT 22
BLZ: 57000

Kto.-Nr.: 21011094821
IBAN: AT 39 5700021011094821

Kto.-Nr.: 20011018646
IBAN: AT 21 5700020011018646

Kto.-Nr.: 200128990
IBAN: AT 74 5700000200128990

LANDES- ALS HANDELSGERICHT
INNSBRUCK, FN: 193350 p
DVR: 1049755
UID-Nr.: ATU 51402405

SIE ERREICHEN UNS MIT
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN
HALTESTELLE INNSBRUCK HBF

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abschließend halten wir fest, dass wir der Neufassung des Kraftfahrliniengesetzes nur zustimmen können, wenn insbesondere unsere Stellungnahme zum ÖPNRV-G, wegen der dort definierten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vollinhaltlich umgesetzt wird und beide Gesetze im Sinne dieser Stellungnahme ausschließlich kommerzielle und nicht-kommerzielle Verkehrsdienste regeln.

Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

DI Mag. Jörg Angerer
Geschäftsführer

Mag. Georg Fuchshuber
Geschäftsführer

10/SN-202/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.